



Foto: Heil

Für Verträge, die auch die Ehefrau ausreichend absichern, ist es nie zu spät. Sie können bei einer Scheidung viel Ärger ersparen.

# Was ist Dein? Was ist Mein?

Haben verheiratete Paare nichts geregelt, gilt der Güterstand der Errungenschafts-Beteiligung. Wie das Güterrecht funktioniert, sollte man schon vor der Scheidung wissen. Es berichtet Martin Würsch von Treuhand und Schätzungen beim SBV.



Foto: zVg

**Martin Würsch,  
Leiter SBV  
Treuhand und  
Schätzungen**

**B**äuerinnen und Bauern sind nachhaltig wirtschaftende Unternehmer. Sie achten in der Regel auf den sorgsamsten Umgang mit der Natur und tragen Verantwortung für die Familie und den Betrieb. Zu dieser Verantwortung gehört es auch, sich möglichst schon bei der Eheschliessung Gedanken darüber zu machen, welcher Güterstand am besten passt.

Wenn nichts geregelt wird, gilt nach dem Gesetz der Güterstand der so genannten Errungenschafts-Beteiligung. Darüber wissen leider die we-

nigsten Paare Bescheid. Grundsätzlich hat jeder Ehegatte jeweils zwei Gütermassen (Übersicht 1): Einmal das in die Ehe eingebrachte Vermögen, **das Eigengut**, sowie sein erwirtschaftetes bzw. erspartes Vermögen, die so genannte **Errungenschaft**.

## Strikte Gütertrennung

Bei der Errungenschafts-Beteiligung entscheidet nun während der Ehe jeder Ehegatte selbst über das eigene Vermögen und verwaltet dieses auch selbst. An den Schulden des ei-

nen ist der andere nicht beteiligt. Damit gilt während der Ehe eine strikte Trennung der Güter. Somit ist die Errungenschafts-Beteiligung anders als die Gütertrennung.

Das Kapital ist beschränkt und wird für Familie und Betrieb eingesetzt. Eine solche strikte Trennung lässt sich in der Praxis oft nur schwer umsetzen.

Das Gesetz hat das berücksichtigt: Trägt ein Ehegatte mit seinem Vermögen zum Erwerb, zur Erhaltung oder Verbesserung der Vermögenswerte des Partners bei, bekommt er diesen

Betrag bei der Auflösung der Ehe (Tod oder Scheidung) mindestens in gleicher Höhe zurück (Art. 206 ZGB).

Ein Beitrag des einen Ehegatten gilt damit als zinsloses Darlehen. Bei der Auflösung der Ehe ist deshalb der gebende Gatte an einem möglichen Gewinn beteiligt (Mehrwertbeteiligung nach Art. 206 ZGB).

### Ersparnisse werden geteilt

Entnimmt man aus einem der Töpfe Eigengut oder Errungenschaft Geld und gibt dieses in den anderen, so ist bei der Auflösung der Ehe ebenfalls eine Ersatzforderung vorzusehen (Art. 209 ZGB). Mehr- und Minderwert sind hier zu berücksichtigen.

Bei der Auflösung der Ehe werden die Ersparnisse (Errungenschaften) jedes Gatten je hälftig geteilt. An einem allfälligen Verlust (Rückschlag) ist der andere Ehegatte aber nicht beteiligt.

### Beweise für das Eigentum

Durch Grundbucheintrag ist bei Liegenschaften immer klar, wer Eigentümer ist. Bei Fahrniseigentum können Unsicherheiten bestehen. Ist einmal nicht klar, wem ein Vermögenswert gehört, wird Miteigentum und Errungenschaft angenommen.

Jeder, der für sich etwas beansprucht, hat dies zu beweisen. Somit ist es wichtig, dass die Ehegatten Folgendes schriftlich festhalten:

- Eigengut (eingebrachtes Vermögen, Schenkungen, Erbschaften, Genugtuungsansprüche);
- Ersatzbeschaffungen aus Eigengut (Kauf und Verkauf, Tausch);
- Ersatzforderungen (Beiträge des einen Ehegatten an den anderen inkl. Herkunft der Mittel aus Eigengut oder Errungenschaft);
- Investitionen und deren Finanzierung in den Hof;
- Ertragswert und Verkehrswert des Betriebes (Kauf, Heirat, Investition, Hofübergabe);
- Verträge unter den Eheleuten (Darlehen, Arbeitsvertrag, Gesellschaftsverträge etc.).

Weiter ist zu beachten: Arbeitet der Ehegatte im Betrieb des andern mit, so wird die rechtliche Situation des mitarbeitenden Ehegatten in der Regel verbessert, wenn ein Einkommen für diese Mitwirkung ausgeschieden wird. Und im Todes- oder Scheidungsfall kann nur das geteilt werden, was vorhanden ist. Sind beide Eheleute erwerbstätig (im Betrieb

oder ausserhalb), ist darauf zu achten, dass beide selbständig Ersparnisse (d.h. Errungenschaften) bilden können.

### Vorsorgen mit Ehe- und Erbvertrag

Neben der risikogerechten Versicherung ist es ebenso wichtig, dass die Instrumente des Ehe- und Erbrechtes genutzt werden. Ein Ehe- und Erbvertrag schafft die nötige Transparenz und damit mehr Vertrauen innerhalb der Familie. Die hohe Akzeptanz eines Ehe- und Erbvertrags führt in der Praxis zu weniger Streit im Todes- oder Scheidungsfall. Auf der nachfolgenden Seite 22 haben wir ein Beispiel einer güterrechtlichen Auseinandersetzung im Scheidungsfall skizziert.

Neben der Errungenschafts-Beteiligung und der Gütertrennung steht auch die Gütergemeinschaft zur Auswahl. Dazu ist ein öffentlicher beurkundeter Ehevertrag nötig. Kombiniert mit einem Erbvertrag, kann die Vorsorgesituation dadurch wesentlich verbessert werden.

### Weitere Vorsorgeverträge sind möglich

In den Schranken des Gesetzes können die Gatten untereinander weitere Verträge abschliessen. Häufig anzutreffen sind: Darlehen, Vollmacht, Schenkungen, Mit- oder Gesamteigentum und Gesellschaftsver-

träge. Bis hin zur Gründung einer juristischen Person ist vieles denkbar. Zusammen mit einem Ehe- und Erbvertrag steht somit jedem Paar in der Schweiz eine fast unbegrenzte Möglichkeit in der Gestaltung ihrer Partnerschaft zur Verfügung.

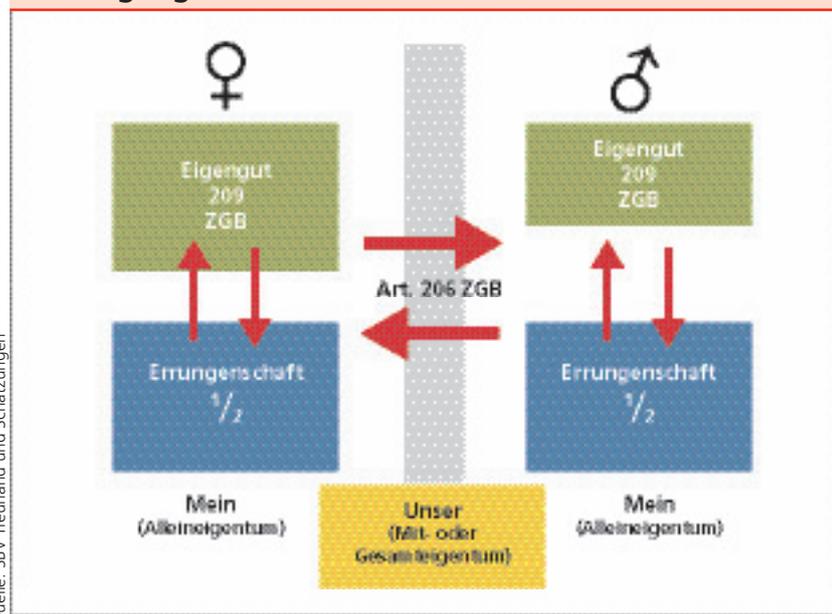
### Mit Verträgen Verbindlichkeit schaffen

Nur Betriebsleiterpaare, die informiert sind und ihre Ziele kennen, können diese auch ansteuern. Unternehmer-Ehegatten müssen Entscheide bewusst und in Kenntnis der Umstände und Konsequenzen fällen. Es ist wichtig vorher, die Grundlagen aufzuarbeiten und mehrere Varianten gegenüber zu stellen.

Neben der Vermögenssituation müssen bei einem Vertragsabschluss auch andere Faktoren berücksichtigt werden. So zum Beispiel die Familiensituation, die Mitwirkung im Betrieb, eine Erwerbstätigkeit der Ehegatten, das Alter, die Gesundheit, eine Nachfolgelösung, ein Risiko usw.

Für die Umsetzung sind die notwendigen Verträge und die Aufzeichnungen zwischen den Ehegatten – eventuell mit einer öffentlichen Beurkundung – zu erstellen. Die gegenseitige Unterzeichnung dieser Vereinbarungen schafft die nötige Verbindlichkeit zwischen den Partnern. Die SBV Treuhand und Schätzungen hilft in solchen Fragen weiter und zeigt Möglichkeiten und Folgen auf. ▶

## Übersicht 1: So funktioniert die Errungenschaftsbeteiligung



Ist zwischen zwei Partnern nichts anderes geregelt, gilt die Errungenschaftsbeteiligung. Dabei verfügt jeder Ehegatte über ein Vermögen, das aus Eigengut und Errungenschaft (Ersparnisse) zusammengesetzt ist.

Quelle: SBV Treuhand und Schätzungen

## Für den Scheidungsfall vorsorgen – ein Rechenbeispiel

**E**in Betriebsleiter investiert rund 1,5 Mio. CHF in ein Gebäude. Da das Ehepaar gut gewirtschaftet hatte, konnten im vorliegenden Beispiel 700'000 CHF aus Ersparnissen beigetragen werden. Die Hypothek musste nur um 500'000 CHF aufgestockt werden, weil aus Erbvorbezügen der Ehemann zusätzlich 200'000 CHF und die Ehefrau 100'000 CHF zur Finanzierung beitragen konnten. Der Ertragswert stieg durch diese Investition hingegen nur um 500'000 auf CHF 700'000. Der Betrieb stellt Eigengut des Ehemannes dar (Übersicht 2).

### Vermögensmassen trennen

Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung sind nun die Vermögensmassen der Eheleute wieder auseinander zu nehmen. Einerseits muss der Beitrag, den die Ehefrau in den Betrieb investiert hat, gemäss Art. 206 ZGB zurück erstattet werden. Andererseits muss aber der Ehemann selbst eine Ersatzforderung zu Lasten seines Eigengutes hinnehmen.

Während die Ersatzforderung der Ehefrau im Nominalbetrag (somit 100'000 CHF) geschützt ist, berechnet sich die Ersatzforderung zu Gunsten der Errungenschaft des Mannes im Verhältnis zur Gesamtinvestition (Übersicht 3). Da der Betrieb zum Ertragswert bewertet wird, schmelzen 700'000 CHF, die aus der Errungenschaft investiert wurden, auf rund 288'000 CHF zusammen.

Die Errungenschaft des Ehemannes beträgt demnach 338'000 CHF und wird unter den Eheleuten hälftig geteilt. Der Ehefrau stehen somit die Hälfte nämlich 169'000 CHF zu.

### Anspruch der Ehefrau

Neben dem Eigengut von bestehenden 20'000 CHF erhält die Ehefrau das investierte Kapital nominal im Betrag von 100'000 CHF als Eigengut zurück. Zusammen mit dem hälftigen Anspruch aus der Teilung der Errungenschaft des Ehemannes erhält sie somit insgesamt 289'000 CHF anlässlich der güterrechtlichen Auseinandersetzung zugesprochen (Übers. 4). Zudem steht ihr ein Gewinnanspruchsrecht für den Fall einer Veräusserung für die nächsten 25 Jahre zu. Für die Berechnung des Gewinnanspruchs muss dann im Zeitpunkt der Veräusserung die güterrechtliche Auseinandersetzung mit dem Verkehrswert nachgerechnet werden

### Übersicht 2: Beispiel einer güterrechtlichen Auseinandersetzung

| Ausgangslage im Betrieb: |   |     |           |
|--------------------------|---|-----|-----------|
| Betrieb:                 | Ertragswert heute                       | CHF | 700'000.- |
|                          | Belastung mit Fremdkapital              | CHF | 500'000.- |
|                          | Ertragswert seinerzeit bei Übernahme    | CHF | 200'000.- |
|                          | Betrieb ist <u>Eigengut</u> von Herrn A |     |           |

### Vermögenssituation nach der Investition

| Bewertung zum landwirtschaftlichen Ertragswert |             |     |         |
|--|-------------|-----|---------|
| Errungenschaft (ER)                            | bar         | CHF | 50'000  |
| Herr A (ER)                                    |             |     |         |
| Eigengut Herr A (EG)                           | im Betrieb* | CHF | 200'000 |
| Eigengut Frau A (EG)                           | bar         | CHF | 20'000  |
| Total Vermögen (Ertragswert)                   |             | CHF | 270'000 |

\* Ertragswert 700 000 CHF abzügl. Hypothek von 500 000 CHF = 200 000 CHF

So sieht die Vermögenssituation des Betriebes nach der Investition aus.

### Übersicht 3: Berechnung der Ersatzforderung durch die Investition (Art. 209 ZGB)

| Eigengut Mann   | in CHF         | Erklärung   |
|---|----------------|---|
| Liegenschaft netto  | 200'000        | Ertragswert von 700'000 abzgl. Hypothek 500'000 = 200'000   |
| minus Ersatzforderung zu Gunsten Eigengut (EG) der Frau       | - 100'000      | im Nominalwert geschützt, Art. 206 ZGB  |
| minus Ersatzforderung zu Gunsten der Errungenschaft (ER) Mann | - 288'000      | aus ER Mann investiert = 700'000, dies entspricht 41 % der Gesamtsumme von 1'700 (Hofkauf 200'000 zuzüglich Investition von 1,5 Mio. CHF, Art. 209 ZGB) |
| somit beträgt das Eigengut des Ehemannes                      | - 188'000      |   |
| <b>Errungenschaft Mann</b>                                    |                |   |
| Übriges Vermögen  | 50'000         | Finanzvermögen  |
| plus Ersatzforderung zu Lasten Eigengut                       | + 288'000      | siehe Berechnung oben   |
| <b>= total Errungenschaft</b>                                 | <b>338'000</b> | dieser Betrag geht zur Hälfte (d.h. 169'000 CHF) an die Ehefrau   |

Neben der Ersatzforderung der Ehefrau gilt es auch für den Ehemann selbst eine Ersatzforderung zu Lasten seine Eigengutes berechnen.

### Übersicht 4: Anspruch der Ehefrau aus Güterrecht

|   |            |                  |
|---|------------|------------------|
| Eigengut der Ehefrau                          | CHF        | 120'000.-        |
| ½ eigene Errungenschaft                       | CHF        | 0.-              |
| ½ Errungenschaft Mann                         | CHF        | 169'000.-        |
| <b>Total Anspruch (Betrieb = Ertragswert)</b> | <b>CHF</b> | <b>289'000.-</b> |

Die Ehefrau hat nach der Scheidung aus dem Betrieb einen Anspruch auf 289'000 Franken.